

## Protokoll der 52. Gemeinderatssitzung vom 30. September 2014

---

Anwesend Rainer Beck  
Josef Biedermann  
Irene Elford  
Norbert Gantner  
Günther Jehle  
Horst Meier  
Monika Stahl

---

### 2014/428 Protokoll der 51. Gemeinderatssitzung vom 9. September 2014

---

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 9. September 2014 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

---

### 2014/429 Stellenplan Primarschule und Kindergarten für das Schuljahr 2015/2016

---

**Sachverhalt** Das Schulamt hat über die zu erwartenden Schülerzahlen für das kommende Schuljahr einen Stellenplan erstellt. Der Stellenplan sieht im Schuljahr 2015/2016 für den Kindergarten 1.10 Stellen und für die Primarschule 3.64 Stellen vor. Der Stellenbedarf hat sich gegenüber dem Vorjahr beim Kindergarten und bei der Primarschule leicht erhöht.

Gemäss Lehrerdienstgesetz LGBl. 2004 Nr. 4, Art. 8 hat die Regierung vor Begründung eines Dienstverhältnisses die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Stellenplan für das Schuljahr 2015/2016 im Umfang von 1.10 Stellen im Kindergarten und 3.64 Stellen in der Primarschule zu genehmigen.

---

**2014/430     Antrag zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung Bauprojekt Neubau EFH mit Einliegerwohnung auf Parzelle Nr. 276**

---

**Sachverhalt**     Im Zusammenhang mit dem am 14. August 2014 beim Amt für Bau und Infrastruktur eingereichten Baugesuch im Bewilligungsverfahren betreffend den Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung auf der Parzelle Nr. 276 ersucht die Bauherrschaft mit Schreiben vom 22. September 2014 um Erteilung einer Ausnahmegewilligung für die Unterschreitung der nach Plankner Bauordnung vorgeschriebenen Grünflächenziffer von 60 % (Gruppenbauweise) auf 55 % sowie für die Unterschreitung des baugesetzlichen Mindestabstand der unterirdischen Garage zum Fussweg Auf der Egerta – Unterm Rain (Parzelle Nr. 598) von 3.00 m auf 0.87 m.

Geplant ist die Erstellung eines Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung auf der Parzelle Nr. 276, Unterm Rain 18a, Planken. Unter Einbezug des bestehenden Einfamilienhauses auf der Parzelle Nr. 276, Unterm Rain 18, werden die Bestimmungen der Plankner Bauordnung betreffend die Gruppenbauweise (Art. 25) angewendet. Das Fachgremium für Gestaltungs- und Ortsplanungsfragen hat in der Sitzung vom 25. April 2014 das Vorprojekt behandelt. Das neue Einfamilienhaus mit der Einliegerwohnung ist gut in die bestehende Situation eingepasst und das Fachgremium ist der Meinung, dass die Kriterien für die Gruppenbauweise erfüllt sind und die Bestimmungen der Gruppenbauweise angewendet werden können. Aufgrund der Situierung des bestehenden Gebäudes sowie der Steilhanglage sind die Möglichkeiten der Anordnung der benötigten Garagen- und Abstellplätze stark eingeschränkt, sodass eine Grünflächenziffer von 60 % praktisch nicht erreicht werden kann und für die unterirdische Garage eine Abstandsnachsicht zum Gehweg benötigt wird. Da es sich beim vorliegenden Fall um eine Nachverdichtung handelt, spricht sich das Fachgremium für eine Erteilung einer Ausnahme für die Unterschreitung des baugesetzlichen Mindestabstand der unterirdischen Garage zum Fussweg Auf der Egerta – Unterm Rain (Parzelle Nr. 598) von 3.00 m auf 0.87 m sowie für die Unterschreitung der geforderten Grünflächenziffer von 60 % auf 55 % aus. Damit liegt die Grünflächenziffer noch 5 % über der Grünflächenziffer der offenen Bauweise (50 %).

Gemäss Art. 34 der Plankner Bauordnung kann der Gemeinderat in Abwägung öffentlicher und privater Interessen sowie in Würdigung der besonderen Umstände des einzelnen Falles auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen von den Vorschriften der Bauordnung gestatten. Es gelten die Grundsätze des Baugesetzes.

Für die Erteilung der Ausnahmegewilligung für die Unterschreitung des baugesetzlichen Mindestabstand der unterirdischen Garage zum Fussweg Auf der Egerta – Unterm Rain (Parzelle Nr. 598) von 3.00 m auf 0.87 m ist die Baubehörde (Amt für Bau und Infrastruktur) zuständig. Die Gemeinde hat die Möglichkeit im Rahmen des Koordinationsverfahrens eine Stellungnahme dazu abzugeben.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, das Gesuch um Erteilung einer Ausnahmegewilligung für die Unterschreitung der nach Plankner Bauordnung vorgeschriebenen Grünflächenziffer von 60 % (Gruppenbauweise) auf 55 % zu genehmigen und gegen die Unterschreitung des baugesetzlichen Mindestabstand der unterirdischen Garage zum Fussweg Auf der Egerta – Unterm Rain (Parzelle Nr. 598) von 3.00 m auf 0.87 m keine Einwände seitens der Gemeinde zu erheben.

---

**2014/431 Öffnung der Matonahütte**

---

**Sachverhalt** Die Plankner Holzerhütte auf der Matona ist seit dem Jahr 1994 für die Einwohnerschaft nicht mehr zugänglich. Die Holzerhütten der Gemeinden Mauren und Schaan (Paulahütte u. Alpilahütte) hingegen wurden stets für die Wanderer offengehalten und auch instand gehalten. Die Plankner Holzerhütte auf der Matona sollte wieder geöffnet werden, wobei der Gemeinderat nach einer Testphase die notwendigen Rückschlüsse für eine weitere oder permanente Offenhaltung der Matonahütte ziehen könnte. Auch ein Benützungsreglement sollte vom Gemeinderat erlassen werden.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Plankner Matonahütte wieder zu öffnen. Der Gemeindeförster wird beauftragt, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit die Hütte wieder öffentlich zugänglich ist. Das Benützungsreglement wird analog den Bestimmungen von vergleichbaren Hütten erlassen.

---

**2014/432 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend das Gesetz über die Abänderung des Grundverkehrsgesetzes, des Beschwerdekommmissionsgesetzes sowie des Personen- und Gesellschaftsrechts**

---

**Sachverhalt** Das Grundverkehrsgesetz (GVG) vom 9. Dezember 1992 wurde zwischen 2007 und 2011 durch eine von der Regierung eingesetzte Arbeitsgruppe auf dessen Änderungsbedarf hin überprüft. Die Ergebnisse damals zeigten, dass die Grundstruktur des GVG beibehalten werden soll, jedoch sowohl ein gewisser materieller als auch ein organisatorischer Änderungsbedarf besteht.

In materieller Hinsicht soll im Sinne der Rechtssicherheit die einschlägige Rechtsprechung zum Grunderwerb durch Familienstiftungen normiert werden. Dasselbe gilt für die Rechtsprechung zur wirtschaftlichen Betrachtungsweise, welche gemäss Staatsgerichtshof dem GVG zwar immanent ist, jedoch nicht im Gesetz erwähnt wird.

In organisatorischer Hinsicht ist die Schaffung einer zentralen Grundverkehrskommission an Stelle der bisher elf Gemeindegrundverkehrskommissionen vorgesehen. Um die Effizienz zu steigern, soll die Anzahl der Mitglieder der Grundverkehrskommission im Vergleich zur bisherigen Landesgrundverkehrskommission von fünf auf drei Mitglieder reduziert werden. Die lediglich vorlagepflichtigen Geschäfte (z.B. Geschäfte zwischen Ehegatten) sollen vom Präsidenten der Grundverkehrskommission alleine erledigt werden.

Eine weitere organisatorische Neuerung ist, dass die Kontrolle der Entscheidungen der Grundverkehrskommission durch die Regierung bzw. das Amt für Justiz zur Gänze entfallen soll. Diese Kontrolle lag bisher darin begründet, dass die Regierung die Aufsicht über die Gemeinden innehat. Neu wird die Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten (VBK) die Beschwerdeinstanz für Grundverkehrsangelegenheiten sein. Der Antragsteller ist frei, sich bei der VBK zu beschweren, ohne dass dazwischen eine Kontrolle durch die Regierung bzw. das Amt für Justiz stattfindet.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und folgende Stellungnahme abzugeben:

Der Plankner Gemeinderat begrüsst die vorgeschlagene Änderung des Grundverkehrsgesetzes grundsätzlich. Die vorliegende Vorlage hat für die Gemeinden jedoch einschneidende Auswirkungen: Die Gemeinden werden von den Grundverkehrsgeschäften innerhalb des eigenen Hoheitsgebiets ausgeschlossen und die bisherigen Gemeindegrundverkehrskommissionen werden aufgelöst. Nachdem die Gemeindegrundverkehrskommissionen in den letzten Jahrzehnten zunehmend zu einer sogenannten Durchlaufstelle verkamen, ist der Vorschlag der Regierung durchaus nachvollziehbar. Mit dieser Massnahme, die den Verwaltungs- und Instanzenzug erheblich verkürzt, gehen den Gemeinden jedoch wertvolle Informationen verloren, die für die Weiterentwicklung der jeweiligen Gemeinde bedeutend sein können. So konnten die Gemeinden in Kenntnisnahme der verschiedenen Handänderungen vorausschauend damit zusammenhängende Infrastrukturarbeiten planen und umsetzen. Auch waren die Gemeinden durch die zu genehmigenden Verträge über allfällige Anmerkungen, Vormerkungen sowie Dienstbarkeiten (z.B. Geh- und Fahrrechte, Näherbaurechte, Durchleitungsrechte,

etc.) und Grundlasten im Bilde, welche des Öfteren für die strategische Ausrichtung der Gemeinden von grossem Nutzen waren. Die heutige Handänderungsanzeige durch das Amt für Justiz, Abteilung Grundbuch, an die jeweilige Gemeindesteuerkasse liefert diese wichtigen Informationen nicht. Zuletzt waren auch die Angaben zu den vereinbarten Bodenpreisen für die Gemeinden im Hinblick auf eine aktive Bodenpolitik bedeutend, um zu wissen, auf welchem Niveau sich der Markt innerhalb der eigenen Gemeinde bewegt.

Wir schlagen deshalb vor, die Handänderungsanzeige durch das Amt für Justiz, Abteilung Grundbuch, dahingehend zu erweitern, dass zusätzlich zu den bisherigen Angaben auch Informationen zur Vertragsart (Kauf, Tausch, Schenkung, etc.), zu den Anmerkungen, Vormerkungen, Dienstbarkeiten und Grundlasten sowie zum vereinbarten Gegenwert (z.B. Kaufpreis) abgegeben werden. Alternativ könnte auch eine Kopie der gegenständlichen Verträge der Gemeinde zugestellt werden.

---

**2014/433**    **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz; KVG) und weiterer Gesetze**


---

**Sachverhalt**    Das Krankenversicherungsgesetz soll einer umfassenden Reform unterzogen werden. Die in den letzten Jahren sehr stark gestiegenen Kosten erfordern Massnahmen sowohl auf Seiten der Versicherten als auch auf Seiten der Leistungserbringer. Neben der Einführung eines neuen Versicherungsmodells, welches die Eigenverantwortung stärkt und so zu einer bewussteren und sparsameren Inanspruchnahme medizinischer Leistungen führen soll, sollen diverse Bestimmungen das Verhältnis zwischen Leistungserbringern und Krankenkassen neu regeln, insbesondere im Bereich der vertraglichen Gestaltung der Zusammenarbeit und der Sanktionsmöglichkeiten.

**Beschluss**    Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und folgende Stellungnahme abzugeben:

Als kleine Gemeinde verfügen wir nicht über die notwendigen Ressourcen, um eine fundierte Stellungnahme zum vorgeschlagenen neuen Versicherungsmodell abgeben zu können. Wir überlassen es deshalb den direkt betroffenen Fach- und Dachorganisationen im Gesundheitswesen, sich vertieft zu dieser komplexen Vorlage zu äusseren. Dennoch sind wir der Meinung, dass neben den vielen finanziel-

len Aspekten auch die Sozialverträglichkeit gebührend berücksichtigt werden sollte.



*[Handwritten signature]*